

■ KONZERT ■  
GESELLSCHAFT  
MÜNCHEN E.V.

Konzertgesellschaft München e.V.  
Leonrodstraße 68  
D-80636 München  
Telefon +49 89 5459130  
Fax +49 89 54591399  
[www.konzertgesellschaft.de](http://www.konzertgesellschaft.de)  
[info@konzertgesellschaft.de](mailto:info@konzertgesellschaft.de)

Satzung

**§1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
„Konzertgesellschaft München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des  
Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Kunst und Kultur. Er will die Pflege der klassischen Musik und das Interesse der Bevölkerung an großen Werken der klassischen Meister fördern. Ebenso soll die Pflege moderner zeitgenössischer Musik erfolgen. Hierzu tritt der Verein als Förderverein für die Vereine „Münchener Bach Konzerte e.V.“ und „Münchener Mozart Konzerte e.V.“ ein, indem er ausschließlich für diese Vereine Mittel beschafft und weitergibt.

Der Verein wird außerdem unmittelbar im Sinne des § 57 I AO tätig in folgenden Bereichen:

- Künstlerische Nachwuchsförderung
- Vergabe von Preisen (Förderpreise)
- Förderung des internationalen Künftlerausstausches
- Ausschreibung und Vergabe von Stipendien

Soweit der Verein im Rahmen dieser unmittelbaren Tätigkeit Mittel an Dritte (z.B. Künstler) weitergibt, sind diese Hilfspersonen im Sinne des § 57 I 2 AO zur Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verpflichtet.

2. Zur Erreichung des in Abs. 1 genannten Zweckes wird der Verein insbesondere Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen.
3. Die für den Vereinszweck erforderlichen und bestimmten Mittel werden durch Beiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuschüsse aufgebracht.

**§ 3**  
**Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins die geleisteten Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden in keinem Fall zurückerstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der an das Präsidium zu richten ist, und dessen Annahme durch das Präsidium. Über Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium in vollständiger Besetzung; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.
3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
4. Die Mitgliedschaft - auch für Ehrenmitglieder - endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder - bei juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen - durch Auflösung.
5. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium. Der Ausschluss ist zulässig, wenn in der Person eines Mitgliedes Gründe vorliegen, durch welche die Verfolgung des Vereinszweckes wesentlich erschwert oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt wird, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins handelt sowie in den sonstigen satzungsmäßig oder gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 5  
**Mitgliederrechte**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom Verein geförderten Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können zur Programmgestaltung der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen Vorschläge unterbreiten, über deren Realisierung das Präsidium nach freiem Ermessen entscheidet.
3. Soweit die Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen allgemein an besondere Bedingungen oder an die Zahlung eines Entgeltes geknüpft ist, gilt dies auch für Mitglieder. Der Verein kann jedoch Mitgliedern die bevorzugte Teilnahme an derartigen Veranstaltungen eröffnen.
4. Die Rechte der Mitglieder gem. Abs. 1 bis 3 werden durch die technischen und räumlichen Möglichkeiten begrenzt; ihre nähere Ausgestaltung liegt im freien Ermessen des Präsidiums.

§ 6  
**Mitgliederbeiträge  
und  
steuerbegünstigte Spenden**

1. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck durch Zahlung steuerlich begünstigter freiwilliger Spenden. Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten zahlen sie darüber hinaus einen steuerlich ebenfalls begünstigten Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung fest gesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 1.2. eines jeden Geschäftsjahres, für neu aufgenommene Mitglieder einen Monat nach Wirksamwerden der Aufnahme fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben auch für dasjenige Geschäftsjahr, in dem ihre Aufnahme wirksam wird, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Ein Mitglied, das länger als zwölf Monate mit dem Jahresbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist, kann gem. § 4, Abs. 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder, Mitglieder des Ehrenpräsidiums und des Kuratoriums sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Im Übrigen kann das Präsidium in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7

### **Organe, Ehrenpräsidium**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und das Kuratorium.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums;
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Wahl von Mitgliedern des Ehrenpräsidiums;
  - Entscheidung über alle vom Präsidium unterbreiteten Angelegenheiten.
2. Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen, die mit musikalischen Aufführungen verbunden werden kann. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium durch schriftliche, an alle Mitglieder zu richtende Einladungen mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Präsidium schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und einer vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 40% der dem Verein angehörenden ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Präsidium verlangen.

#### § 10

#### **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat das Präsidium folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;



- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) Vorschlag der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Ehrenpräsidiums.
  - f) Es kann einen künstlerischen Beirat ernennen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

#### § 11

#### **Wahl und Amtsdauer des Präsidiums**

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

#### § 12

#### **Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums**

1. Das Präsidium soll in Sitzungen beschließen, die vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
4. In künstlerischen Fragen soll das Präsidium Mitglieder und/oder den Vorsitzenden des Kuratoriums hören. Den Mitgliedern des Kuratoriums steht die Teilnahme an Präsidiumssitzungen offen.
5. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen von den Beschlüssen unterrichtet werden.

§ 13  
**Ehrenpräsidium**

Das Präsidium kann verdiente Mitglieder des Vereins oder Dritte, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidien ernennen.

§ 14  
**Kuratorium**

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Präsidium im Hinblick auf die in § 2 genannten Ziele zu beraten und zu unterstützen.
2. Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, die vom Präsidium auf die Dauer von fünf Jahren, berechnet ab der Wahl des Präsidiums, berufen werden. Dabei sollen insbesondere Personen des kulturellen Lebens berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums sind jederzeit berechtigt, ihr Amt niederzulegen. Im Übrigen ist hinsichtlich der Beendigung des Amtes eines Kuratoriumsmitglieds der § 4 Abs. 4 entsprechend anwendbar.
3. Das Kuratorium kann einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bestimmen. Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Kuratorium aus, so bestimmt das Präsidium einen Nachfolger, der für die restliche Amtsdauer ernannt wird.

§ 15  
**Auflösung**

Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung an den Verein „Münchener Bach Konzerte e.V.“, bei dessen Nichtexistenz an den Verein „Münchener Mozart Konzerte e.V.“ und im Falle von dessen Nichtexistenz an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Das Gleiche gilt bei Wegfall oder Aufhebung des Vereinszweckes.

§ 16  
**Inkrafttreten**

Die am 18.12.1986 errichtete Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.